

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020

Auswahlkriterien für LE-Projektförderungen
Version 12.0

Stand: 14. Juli 2020

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Stubenring 1, 1010 Wien

Koordination

Abteilung II/2 – Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Begleitausschuss befasst am
VERSION 1.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0029-II/2/2015	16.01.2015
VERSION 2.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0105-II/2/2015	12.06.2015
VERSION 3.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0005-II/2/2016	17.12.2015
VERSION 4.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0053-II/2/2016	26.02.2016
VERSION 5.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0126-II/2/2016	28.06.2016
VERSION 6.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0167-II/2/2016	07.11.2016
VERSION 7.0	BMLFUW-LE.1.1.1/0056-II/2/2017	17.03.2017
VERSION 8.0	BMNT-LE.1.1.1/0044-II/2/2018	19.04.2018
VERSION 9.0	BMNT-LE.1.1.1/0146-II/2/2018	22.11.2018
VERSION 10.0	BMNT-LE.1.1.1/0028-II/2/2019	04.02.2019
VERSION 11.0	BMNT-LE.1.1.1/0098-II/2/2019	25.06.2019
VERSION 12.0	2020-0.334.072 (BMLRT/LE-Verwaltungsbehörde)	06.05.2020

1 Allgemeine Vorgaben und Bedingungen

Das auf der Grundlage von Artikel 6 der VO (EU) Nr. 1305/2013 erstellte Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung (kurz: LE) 2014-2020 wurde am 12.12.2014 mit dem Beschluss C (2014)9784 von der Europäischen Kommission genehmigt (Referenznummer CCI 2014 AT 06 RDN 001).

Die Umsetzung dieses Programms („Programm LE 14-20“) basiert auf den definierten Maßnahmenbeschreibungen. Darüber hinaus sieht Artikel 49 der VO (EU) Nr. 1305/2013 vor, dass die Verwaltungsbehörde des Programms Auswahlkriterien für Vorhaben festlegt. Mit den Auswahlkriterien sollen die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Maßnahmen an den Prioritäten der Europäischen Union für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleistet werden.

In diesem Dokument sind die Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Projektmaßnahmen im Rahmen des Programms LE 14-20 zusammengefasst.

Anträge auf Förderung von Vorhaben sind bei den vorgesehenen Bewilligenden Stellen einzureichen und werden dort auf ihren **Status als Antrag** geprüft und gesammelt. Die Vorschaltung einer Einreichstelle ist zulässig.

In einem ersten Schritt werden alle Anträge auf **Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen** geprüft. Für die Auswahl zur Förderung kommen nur Vorhaben in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden und die im Programm definierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Anträge, die bis zum genannten Stichtag nicht oder nur unvollständig eingelangt sind, werden für das jeweilige Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Vorhaben, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden nachfolgend einem Auswahlverfahren unterzogen. Grundsätzlich kommen gemäß den Programmfestlegungen bei der Auswahl von Vorhaben **drei Arten von Verfahren zur Anwendung**:

1. **Geblocktes Verfahren:** Eine Antragstellung ist grundsätzlich ab Öffnung der jeweiligen Vorhabensart jederzeit möglich. Es erfolgt darüber hinaus kein gesonderter Aufruf zur Einreichung von Anträgen. Die Anträge werden von der Bewilligenden Stelle gesammelt und auf ihre Vollständigkeit im Hinblick auf die Aufnahme in ein Auswahlverfahren geprüft (allenfalls Nachforderung von Unterlagen und Nachweisen). Die Auswahl der Anträge zur Förderung erfolgt in geblockten Auswahlverfahren. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag vollständig sind. Dieser Stichtag wird von der Bewilligenden Stelle zeitgerecht bekanntgegeben. Nach diesem Stichtag vollständige Anträge werden beim nächsten Auswahldurchgang berücksichtigt.
2. **Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen („Call“)** mit anschließendem Auswahlverfahren: Dabei erfolgt zu jedem Auswahltermin im Vorfeld ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen in einem begrenzten, zuvor definierten Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraums ist keine Antragstellung möglich. Es werden nur jene Anträge für das jeweilige Auswahlverfahren berücksichtigt, die in diesem Zeitraum entsprechend den im Aufruf festgelegten Bedingungen vollständig eingelangt sind. Die Bedingungen für das jeweilige Verfahren und die Einreichtermine werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Die entsprechend eingelangten Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.
3. **Vergabe** (im Sinne des Bundesvergabegesetzes in der gültigen Fassung¹): Bei Auftragsvergaben im Sinne des Bundesvergabegesetzes gelten die einschlägigen Bestimmungen. Die Festlegungen zu Auswahlverfahren und Auswahlkriterien in diesem Dokument finden keine Anwendung.

Sofern in einer Vorhabensart eine laufende Antragstellung mit einem geblockten Auswahlverfahren (Verfahren 1) vorgesehen ist, können zusätzlich immer auch Aufrufe („Calls“, Verfahren 2) zu besonders vordringlichen Themenbereichen gemacht werden.

¹ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) in der gültigen Fassung.

Ein Antrag gilt als vollständig, wenn die für den Förderungswerber erkennbaren Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben im Antrag selbst, der vorgeschriebenen Beilagen zum Antrag und der Nachweise über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen sowie die erforderlichen Informationen zur Bewertung des Antrags anhand der Auswahlkriterien vorliegen.

Die erkennbaren Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Sonderrichtlinie und ergänzenden veröffentlichten Informationen der Bewilligenden Stellen, beispielsweise im Zuge der Bekanntmachung von Aufrufen oder Stichtagen.

Inhaltliche Mängel (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) in diesen Antragsangaben und -unterlagen können durch einen fristgebundenen Nachbesserungsauftrag behoben werden. Erfolgt die Nachbesserung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber innerhalb der von der Bewilligenden Stelle anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch einmal zur Nachreichung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung aufzufordern. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen dann wieder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderungsantrag abzulehnen.

Soweit in gesetzlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien bezüglich der Vollständigkeit der Anträge abweichende Festlegungen enthalten sind, gelten diese. In diesem Zusammenhang sind die Bewilligenden Stellen dazu verpflichtet, im Rahmen der Bekanntmachung von Auswahlverfahren auf diese abweichenden Festlegungen hinzuweisen.

Die Bewilligende Stelle kann im Rahmen ihres Ermessens einem rechtzeitig vor Fristablauf gestellten begründeten Antrag auf Fristerstreckung stattgeben.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich anhand der vorgelegten Unterlagen. In sachlich besonders zu begründenden Fällen besteht seitens der Bewilligenden Stelle die Möglichkeit, im Sinne einer optimalen Zielerreichung für den Bewilligungsprozess inhaltliche und den Umfang betreffende Änderungen des Vorhabens vorzuschlagen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, ist die Erreichung der in den einzelnen Vorhabensarten festgelegten Mindestpunktzahl notwendig.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene Mindestpunktzahl erreichen, werden abgelehnt.

Vorhaben, welche die Mindestpunktzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punktzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt. Im Falle eines Punktegleichstandes werden Vorhaben mit derselben Punktzahl zusätzlich nach dem hierfür in der jeweiligen Vorhabensart festgelegten Prozedere gereiht.

Nicht ausgeschöpfte Mittel werden beim nächsten Termin zur Verfügung gestellt.

Sofern bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders festgelegt, können nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte pro Kriterium bzw. Parameter vergeben werden. Eine Abstufung der vorgegebenen Punktzahl (Vergabe von Zwischenwerten) ist daher nicht möglich.

Für Verfahren 1 (Geblocktes Verfahren) gilt: Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug kommen, können - sofern dies bei der jeweiligen Vorhabensart nicht anders geregelt ist – einmal in die nächste Auswahlrunde übernommen werden. Im Falle einer zwischenzeitlichen Änderung der Auswahlkriterien wird der Antrag neu bewertet. Unterlagen, die für die Beurteilung anhand neuer bzw. geänderter Kriterien erforderlich sind, sind nachzufordern. Vorhaben, die auch in dieser Auswahlrunde nicht ausgewählt werden, sind abzulehnen.

Die Antragsteller sind über das Ergebnis des Auswahlverfahrens im Zuge der Bewilligung/Ab-
lehnung (als Abschluss des Auswahlverfahrens) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Gemäß Artikel 49, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1305/2013 wird bei der Festlegung und Anwendung der Auswahlkriterien der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Größe des Vorhabens berücksichtigt. Daher können bei Projekten mit geplanten anrechenbaren Kosten ≤ 15.000 EUR vereinfachte Auswahlverfahren angewendet werden, die, falls vorgesehen, auf Ebene der Vorhabensarten spezifisch festgelegt und beschrieben sind.

Die hier dargelegten Auswahlkriterien wurden dem Begleitausschuss vorgelegt und werden auf der Website der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle veröffentlicht.

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bewilligende Stelle gemäß Sonderrichtlinie.

Hinweis zur barrierefreien Umsetzung des Dokuments:

Das vorliegende Dokument wurde bestmöglich an die Vorgaben des österreichischen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der gültigen Fassung) angepasst und auf seine Barrierefreiheit überprüft. Trotzdem können Fehler, die im Zusammenhang mit der barrierefreien Umsetzung stehen, nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Bei Fragen zur barrierefreien Lesbarkeit des Dokuments wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse: Abt-22@bmlrt.gv.at

7.6.1.c Studien und Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes				
Kriterium 2 Methodenwissen	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	Vorhanden	5		
Kriterium 3 Vorerfahrung	Nicht vorhanden	0		Projektantrag
	Vorhanden	5		
Kriterium 4 Datenmanagement	Nicht gesichert	0		Projektantrag
	Gesichert oder nicht erforderlich	3		
Kriterium 5 Erwartbare adäquate Vermittlung der Pro- jektergebnisse	Nein	0		Projektantrag
	Ja	2		
Kriterium 6 Synergien mit For- schungs- und Ausbil- dungsstätten	Keine	0		Projektantrag
	Eine	3		
	Mehrere	5		
Gesamtpunkteanzahl:		30		
Mindestpunkteanzahl:		18		

Bei Punktegleichstand sind zur Entscheidung über die Möglichkeit einer Förderung die Kriterien 1, 6, 5, 3, 2 und 4 in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Die bei den Parametern der Auswahlkriterien angeführten Punkte sind Maximalpunkte. Es können demnach (außer bei Kriterium 6) nicht nur die im Bewertungsschema angeführten Punkte vergeben werden - eine Abstufung der vorgegebenen Punktezahl in ganzen Zahlen ist möglich. Die Bewilligende Stelle begründet und dokumentiert die Entscheidung der Abstufung der Punkte nachvollziehbar.

7.12 Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung (7.6.2.)

7.12.1 Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 7.6.2.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl beträgt 50 Punkte. Bei Punktegleichstand wird jenes Projekt vorgezogen, das beim Auswahlkriterium 3 den höheren Punktestand aufweist. Im Falle eines Punktegleichstands bei Kriterium 3 wird jenes Projekt vorgezogen, das bei Auswahlkriterium 4 den höheren Punktestand aufweist.

7.12.2 Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 7.6.2.

Grundsätzliches:

Die qualitative Bepunktung je Auswahlkriterium erfolgt nach dem Schema:

- „Nicht erfüllt“: 0% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Gering erfüllt“: 20% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Mittel erfüllt“: 60% der Punkte des Auswahlkriteriums;
- „Hoch erfüllt“: 100% der Punkte des Auswahlkriteriums.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der Angaben durch die Förderungswerber im Zuge der Antragstellung.

Für einige Auswahlkriterien sind zur besseren Orientierung Subkriterien formuliert. Um die maximale Punktzahl je Auswahlkriterium zu erreichen, müssen nicht zwangsläufig alle Subkriterien angesprochen werden (die Hälfte der Subkriterien muss angesprochen sein).

Die Auswahl wird durch ein Auswahlgremium durchgeführt und dokumentiert. In der Dokumentation ist eine nachvollziehbare Begründung für die vorgegebenen Punkte je Auswahlkriterium enthalten.

Im Auswahlprozess kommen folgende Auswahlkriterien, die auf die Kernbereiche der Fördergegenstände abzielen, zum Tragen:

1. Kriterium 1: Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung

Als Leitfrage zur Beurteilung dieses Kriteriums werden die Art und das Ausmaß der Beteiligung und Information der Bevölkerung beurteilt. Positiv beurteilt wird zudem auch, wenn es eine ausgeglichene Beteiligung von Männern und Frauen gibt.

Je mehr Gemeindebürger direkt vom Vorhaben betroffen sind, desto größer ist der Nutzen für die Gemeinde/Dorf. Daher werden Vorhaben, die die gesamte Gemeindebevölkerung oder einen erheblichen Teil betreffen höher beurteilt.

Folgende Subkriterien sind zur Orientierung festgelegt:

- Die Bevölkerung ist über das Vorhaben informiert und aktiv am Prozess beteiligt.
- Von den Plänen/Konzepten wird die gesamte Gemeindebevölkerung betroffen sein.
- Eine ausgeglichene Beteiligung zwischen Männer und Frauen wird berücksichtigt.

2. **Kriterium 2: Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und Strategien**

Bei diesem Kriterium werden jene Vorhaben höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus räumlich übergeordneten Entwicklungszielen und Strategien aufgreifen. Beispielsweise sind dies Dorferneuerungsstrategien, Tourismusstrategien, Lokale Entwicklungsstrategien (LEADER). Je nach Bundesland und Region sind andere räumlich übergeordnete Entwicklungsziele und Strategien zu berücksichtigen.

3. **Kriterium 3: Nachhaltigkeit des Vorhabens**

Bei diesem Kriterium werden unterschiedliche Nachhaltigkeitsperspektiven (sind zugleich auch Subkriterien) beurteilt:

- **Ökologische Nachhaltigkeit:** Welchen Beitrag leistet das Vorhaben im Bereich sparsamer und schonender Umgang mit Ressourcen (z. B. Grund und Boden, Energie, Wasser, Luft, etc.)?
- **Ökonomische Nachhaltigkeit:** Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz des Dorfes (z. B. Beitrag zu regionaler Wertschöpfung/Beschäftigung, Stärkung der regionalen Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung und Aufrechterhaltung der dörflichen Infrastruktur)
- **Soziale Nachhaltigkeit:** Welchen Beitrag leistet das Vorhaben für das Sozialkapital des Dorfes (z. B. Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Jugendlichen, Nachbarschaftshilfe, Vernetzung von Dorferneuerung mit Hilfsorganisationen, Barrierefreiheit)?
- **Kulturelle Nachhaltigkeit:** Welchen Beitrag leistet das Vorhaben zur Erhaltung der baulichen und kulturellen Eigenart?

4. **Kriterium 4: Innovation**

Der Innovationsbegriff wird auf die regionale Innovation heruntergebrochen. Positiv bewertet werden somit Vorhaben, die innovative Ansätze für die Region bringen und dadurch Vorbildcharakter in der Region haben.

5. **Kriterium 5: Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel**

Über dieses Kriterium werden Punkte vergeben gemäß der Leitfrage: Wird beim Vorhaben eine plausible Bandbreite künftiger lokaler/regionaler Klimabedingungen in Bedacht gezogen (z. B. Verminderung von fossilen Energieaufwendungen, klimafreundliche Technologien, Pläne/Konzepte berücksichtigen erwartbare Klimaveränderungen)?

7.12.3 **Tabelle zu den Auswahlkriterien einschließlich Punkteschema zu Vorhabensart 7.6.2.**

7.6.2. Umsetzung von Plänen zur Dorferneuerung und Gemeindeentwicklung				
Das zur Auswahl stehende Projekt muss mindestens 50 von 100 möglichen Punkten erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.				
Auswahlkriterium	Erfüllungsgrad	Mögliche Punkte	Erreichte Punkte	Nachweis durch
Intensität und Ausmaß der beteiligten Bevölkerung	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Berücksichtigung räumlich übergeordneter Entwicklungsziele und -strategien	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	6		
	Mittel erfüllt	16		
	Hoch erfüllt	30		
Nachhaltigkeit	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	8		
	Mittel erfüllt	24		
	Hoch erfüllt	40		
Innovation	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Positive Auswirkungen auf Klimasicherung oder Vermeidung bzw. Anpassung an den Klimawandel	Nicht erfüllt	0		Projektantrag
	Gering erfüllt	2		
	Mittel erfüllt	6		
	Hoch erfüllt	10		
Gesamtpunkteanzahl:		100		
Mindestpunkteanzahl:		50		